

- Merkblatt -

Leistungen in Anerkennung des Leids für Opfer sexuellen Missbrauchs in Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie

I. Grundsätzliches

Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie bedauert zutiefst, dass Kinder und Jugendliche durch ihre Mitarbeitenden Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind. Sie setzt sich durch klare Verfahrensregeln bei Fällen von sexuellem Missbrauch und durch umfangreiche Maßnahmen der Prävention dafür ein, dass solche Straftaten geahndet und künftig verhindert werden. Auch wenn eine Wiedergutmachung nicht möglich ist, so bringt die Leitung der Kirche durch das Angebot immaterieller und materieller Hilfen zum Ausdruck, dass sie das Leid der Opfer wahrnimmt und anerkennt und dass sie das Unrecht der Täter verurteilt. Die Leistungen sollen dazu beitragen, die Traumatisierung und ihre Folgen zu mildern. Sie beziehen sich darum in erster Linie auf Kosten von Psychotherapie bzw. Beratung und können auch die materielle Anerkennung des zugefügten Leids umfassen.

Die im Folgenden beschriebenen Leistungen gelten für Fälle des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen körperlich und/oder geistig behinderten Erwachsenen durch Mitarbeitende in Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden, bei denen Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld durchsetzbar sind oder der Täter nicht freiwillig leistet. Vorrangig ist in jedem Fall der Täter in Anspruch zu nehmen.

Bei nicht verjährten Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen steht den Opfern der Rechtsweg gegenüber dem Täter offen. Der Evangelische Oberkirchenrat unterstützt sie bei der Einleitung rechtlicher Maßnahmen durch Beratung.

II. Übernahme von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung

1. Bei therapeutischem Bedarf werden Kosten für Psychotherapien übernommen, wenn eine Kostenübernahme von den Krankenkassen oder anderen Kostenträgern abgelehnt wird. Behandlungskosten werden auf der Grundlage eines von einer approbierten Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten gezahlt wird¹. In besonders schweren Fällen können aufgrund eines Fachgutachtens zusätzliche Kosten für Psychotherapie übernommen werden. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut und Patientin bzw. Patient abgezeichneten Rechnung und des Ablehnungsbescheids der Krankenkasse werden die Kosten erstattet.

2. Auf der Grundlage des von einer Paarberaterin bzw. einem Paarberater vorgelegten Behandlungsplans werden bis zu 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 100 Euro übernommen. Die Paarberaterin bzw. der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von der Paarberaterin bzw. dem Paarberater und der Patientin bzw. dem Patienten abgezeichneten Rechnung und des Ablehnungsbescheids der Krankenkasse werden die Kosten erstattet.

3. Die Kosten für die Fahrt zur Psychotherapie oder zur Paarberatung können im Einzelfall übernommen werden.

¹ Derzeit sind das 101,56 Euro.

III. Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids

Wenn Opfer sexuellen Missbrauchs eine materielle Leistung in Anerkennung des Leids wünschen, ein durchsetzbarer Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld nicht besteht oder der Täter nicht freiwillig leistet, wird subsidiär eine Leistung in Höhe von bis zu 5.000 Euro erbracht.

In besonders schweren Fällen, bei denen aufgrund der Schwere der Tat oder der Schwere der Folgen für das Opfer, die materielle Leistung unangemessen erscheint, sind andere oder zusätzliche Leistungen möglich.

IV. Antragstellung

1. Wer einen Antrag auf Leistungen stellen will, wendet sich an den Evangelischen Oberkirchenrat. Dort vereinbart Frau Wöstmann mit den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ein persönliches Gespräch, um den Antrag aufzunehmen und beim Ausfüllen des entsprechenden Formulars behilflich zu sein. Sie ist unter der Telefonnummer 0721-9175-608 beim Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7 in 76133 Karlsruhe erreichbar. Zur Aufnahme eines Entschädigungsantrags ist darüber hinaus auch Herr Peter Linzer, Diplom-Psychologe und psychologischer Psychotherapeut, am Vertrauenstelefon der Evangelischen Landeskirche in Baden unter der Rufnummer 0800 5891629 bereit.

2. Über den Antrag entscheidet ein Ausschuss, dem ein juristisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, zwei Mitglieder der Landessynode und ein unabhängiges sachverständiges Mitglied angehören. Der Ausschuss tagt nach Bedarf und wird von dem juristischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats einberufen. Die Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bescheid.

3. Der Ausschuss kann den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, ggf. weitere Informationen bzw. Unterlagen bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einzuholen.

4. Bereits gestellte Anträge werden nach Aktenlage entschieden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann bei den Antragstellern weitere zur Bearbeitung des Antrags notwendige Informationen einholen.

V. Rechtsweg

1. Alle Leistungen sind freiwillig und erfolgen ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht. Für die freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Leistungen können gegebenenfalls auf andere Leistungen angerechnet werden, die von Dritten oder im Rahmen einer vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung beschlossenen Entschädigungsregel oder vergleichbarer Abmachungen erbracht werden.

2. Die Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden sollen Opfer sexuellen Missbrauchs, die sich bei ihnen gemeldet haben oder noch melden, auf die Möglichkeit einer Beantragung der oben genannten Hilfen hinweisen.